



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	03.03.2009	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 09/07
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 ArbEG, RL Nr. 24, RL Nr. 32		
Stichwort:	Erfindungswert nach erfassbarem betrieblichen Nutzen bei Gebrauchsmuster; nicht ausgenutzte Verwertungsmöglichkeit; Anteilfaktor Wertzahl b		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Der nach dem erfassbaren betrieblichen Nutzen ermittelte Erfindungswert eines innerbetrieblich eingesetzten Gebrauchsmusters bei normalem Schutzzumfang und normaler Rechtsbeständigkeit des Schutzrechts beträgt in der Regel 10% des Bruttonutzens.
2. Ein Erfindungswert unter dem Gesichtspunkt unausgenutzter Verwertungsmöglichkeiten kann unter keinen Umständen in Betracht kommen, wenn die Berufsgenossenschaft die Benutzung des erfindungsgemäßen Gegenstands noch nicht genehmigt hat.
3. Eine Unterstützung mit technischen Hilfsmitteln im Sinne des dritten Merkmals der RL Nr. 32 liegt zumindest teilweise vor, wenn der Arbeitgeber dem Erfinder einen Teil seiner Aufwendungen für das Zustandekommen der Erfindung in Form einer Materialkostenerstattung ersetzt, auch wenn diese Ersetzung erst nach Fertigstellung der Erfindung erfolgt.